

Gemeinde Schönefeld
Der Bürgermeister
Bürgerdienste
Ordnungsbehördl. Angelegenheiten/Gewerbe
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

Per E-Mail: gewerbe@gemeinde-schoenefeld.de

**Fachbereich 12
Handel**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bezirk Cottbus

Calauer Straße 70
03048 Cottbus

Heike Plechte

Telefon: 0355 47858-0
Durchwahl: 0355 47858-30
Telefax: 0355 47858-24
Mobil: 01728406571
heike.plechte@verdi.de
www.cottbus.verdi.de

Datum 10. August 2021
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen Pl/wah/

Stellungnahme Sonntagsöffnung 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns den Vorschlag zur Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags für das Kalenderjahr 2021 gem. § 5 Abs. 2 BbgLÖG für den 10.10.2021 aus Anlass des „Tages des Ehrenamtes“ der Gemeinde Schönefeld vorgelegt. Wir nehmen die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung wahr:

Bereits seit 2017 machen wir eindringlich auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage aufmerksam, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen benannt hat. Im Zusammenhang mit den Sonntagsöffnungen kann das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnung in der Landeshauptstadt Potsdam hinzugezogen werden.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Ergänzend eine kurze Zusammenfassung der grundsätzlichen Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei einem erstmalig stattfindenden Ereignis muss diese Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zu Grunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.